

Gemeinde Altenstadt
Amtliche Bekanntmachung

Internet: www.altenstadt.de * E-Mail: info@altenstadt.de

Abstimmungsbekanntmachung
für den Bürgerentscheid
in der Gemeinde 63674 Altenstadt
am Sonntag, den 07. Dezember 2014

1. Am Sonntag, den 07. Dezember 2014 findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Abstimmung über „die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung zur Ortsumgehung Altenstadt vom 06.06.2014“ statt.

Durch Bekanntmachung vom 23.09.2014, abgedruckt im Kreis-Anzeiger am 25.09.2014, wurde der Gegenstand des Bürgerentscheides, die zu entscheidende Frage sowie eine Erläuterung des Gemeindevorstandes veröffentlicht. Die Gemeinde Altenstadt ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Stimmbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Stimmberechtigten eingetragen werden.

Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 16.11.2014 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Abstimmungsräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Abstimmungsräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt – Wahlbüro – (Zimmer OG 21), Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt zur Einsichtnahme aus.

2. Das Wählerverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stimmbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 17.11.2014 bis 21.11.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt –Wahlbüro- (Zimmer OG21), Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 21.11.2014 bis 12:00 Uhr beim Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt –Wahlbüro- (Zimmer OG21), Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 16.11.2014 beim Gemeindevorstand (Anschrift siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen. Stimmberechtigte, die bis spätestens zum 16.11.2014 keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Stimmschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum

in der Gemeinde/Stadt oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 16.11.2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 21.11.2014 versäumt haben,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn das Stimmrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Stimmscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm,

Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig. Stimmscheine können von Stimmberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 05.12.2014, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**. Stimmberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Stimmschein erhalten können, bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Stimmberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Stimmschein erhalten die Stimmberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen blauen Umschlag

- einen amtlichen roten Umschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Stimmbezirk aufgedruckt sind, und

- ein amtliches Merkblatt für die Briefabstimmung, das den Ablauf der Briefabstimmung in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Abstimmungstag, 18:00 Uhr**, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Abstimmenden haben die Abstimmungsbenachrichtigung und ein Ausweisungspapier zur Abstimmung mitzubringen. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Abstimmenden erhalten bei Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel. Die Abstimmenden haben jeweils eine Stimme. Auf dem amtlichen Stimmzettel wird die folgende Frage gestellt:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Juni 2014 (TOP 32/0514) den Vorzugsvarianten 1 und 2.1 der Ortsumgehung zuzustimmen, aufgehoben wird?

Die Frage kann mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden, indem auf dem unteren Teil des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird. Der Stimmzettel muss von den Abstimmenden in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Abstimmungshandlung und das in Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 17:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Altenstadt, Sitzungssaal, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt, zusammen.

4. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 Strafgesetzbuch). Während der Abstimmungzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Abstimmenden nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr unzulässig.

63674 Altenstadt, den 07.11.2014
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt
gez. Norbert Syguda (Bürgermeister)

